Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 662
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:
E-Government in Berlin: Chancen und Potenziale

und **Antwort** vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22662
vom 13. Februar 2020
über E-Government in Berlin: Chancen und Potenziale

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Die Digitalisierung der Verwaltung ermöglicht den Bürgern und der Wirtschaft einen schnelleren, effizienteren und zeit-ungebundenen Zugang zu Leistungen öffentlicher Institutionen. Eine erfolgreiche Strategie und Umsetzung der Digitalisierung sind Ausdruck einer modernen Stadt und eines bürgernahen Politikverständnisses.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat von Berlin die aktuelle Situation bei der Digitalisierung der Verwaltung?

Zu 1.:
Die Digitalisierung der Berliner Verwaltung ist ein kontinuierlicher Prozess, der seit Beginn der Legislaturperiode besonders forciert unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Berliner E-Government-Gesetz und dem Onlinezugangsgesetz (OZG Bund) betrieben wird.

2. Wie bewertet der Senat von Berlin die Potenziale des E-Governments?
3. Welche Ziele verfolgt der Senat beim E-Government und welche konkreten Vorgaben will er bis zum Jahr 2021 erreicht haben?

Zu 2. und 3.:
Der Senat sieht vielfältige Potenziale im E-Government, die zu einer besseren Leistungsfähigkeit der Verwaltung führen und die Verwaltung zu einem den technologischen Möglichkeiten entsprechend modernen Dienstleister ausbauen.
Der Senat verfolgt die in § 2 EGovG Bln definierten Ziele.
Daraus abgeleitet ergeben sich für die Umsetzung folgende strategische Handlungsfelder, die in einem Handlungsprogramm Digitalisierung geplant und umgesetzt werden:

Handlungsfeld 1:
Einheitlicher, gesamtstädtischer und komfortabler Ausbau von Online-Zugängen und –Verfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (u.a. Umsetzung OZG-Bund, IKT-Basisdienste für E-Government, Bürgerdienste, Öffentlichkeitsarbeit).

Handlungsfeld 2:
Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und Beschleunigung der Bearbeitung (u.a. Gesamtstädtisches Prozessmanagement, IT-Fachverfahren, verwaltungsinterne Basisdienste für E-Government).
Handlungsfeld 3:
Standardisierung und Modernisierung der verfahrensunabhängigen IKT der Berliner Verwaltung (u.a. IKT-Steuerung, IKT-Recht und Normenscreening, Digitale Barrierefreiheit, IKT-Fachkräfte/rollen, IKT-Sicherheit, Migration des IKT-Betriebes zum ITDZ).
Handlungsfeld 4:
Steigerung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Landesdienstleisters ITDZ

Für alle Handlungsfelder wurden operative Projekte definiert. Diese Projekte befinden sich in der Umsetzung.

Im Jahr 2020 werden, durch die Fertigstellung des IKT-Basisdienst Digitaler Antrag, neue digitale Antragsstellungen möglich (u.a. für den Mietendeckel (Start am 02.03.2020), das Wohngeld (im 2. Quartal 2020) und die Schulanmeldung (im 3. Quartal 2020)). Es befinden sich zurzeit 25 Antragsprozesse in der Umsetzung. Im Rahmen der OZG-Umsetzung wird die Anzahl konkreter Umsetzungsprojekte in 2021/2020 entsprechend erhöht. Auch in den anderen Handlungsfeldern wird die Digitalisierung im Jahr 2020 sichtbar (kontinuierliche Geschäftsprozessoptimierung, Aktualisierung von IT-Fachverfahren und Anbindung an die existierenden IKT-Basisdienste (E-Payment, Digitaler Antrag), standardisierte IKT-Architektur. Schließlich ist die Migration zum ITDZ für Standorte des BA Charlottenburg-Wilmersdorf, der Senatskanzlei und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten geplant.

4. Wie sehen die derzeitigen E-Government-Strukturen in Berlin konkret aus und wo liegen die Schwerpunkte des Senats (bitte nach Bezirken auflisten)?

Zu 4.:
Die Berliner E-Government-Strukturen sind im Abschnitt 3 des EGovG Bln definiert. Darüber hinaus hat jede Senatsverwaltung die Federführung für die Geschäftsprozessoptimierung ihrer Politikfelder, in Zusammenarbeit mit jeweils einem Bezirk, übernommen.

Die Aufteilung der Bezirke stellt sich wie folgt dar:

• Amt für Bürgerdienste:	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
• Jugendamt:	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
• Amt für Soziales:	Bezirksamt Mitte
• Amt für Weiterbildung und Kultur:	Bezirksamt Spandau
• Straßen- und Grünflächenamt:	Bezirksamt Treptow-Köpenick
• Ordnungsamt:	Bezirksamt Lichtenberg
• Gesundheitsamt:	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

- Umwelt- und Naturschutzamt: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
- Schul- und Sportamt: Bezirksamt Reinickendorf
- Serviceeinheit Finanzen und Personal: Bezirksamt Neukölln
- Stadtentwicklungsamt: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
- Serviceeinheit Facility Management: Bezirksamt Pankow.

Die Zuständigkeit für das Geschäftsprozessmanagement und die Digitalisierung in den jeweiligen Politikfeldern liegt nach der Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts vom 10. April 2018 bei den Steuerungsdiensten der Bezirke.

5. Gibt es in Berlin Bezirke, die über eine eigene E-Government-Strategie verfügen oder eigene E-Government-Projekte durchführen oder derzeit eine solche erarbeiten?

Zu 5.:
Das E-Government-Gesetz Berlin gilt auch für die Bezirke. Mit dem festgelegten gesamtstädtischen und arbeitsteiligen Vorgehen (siehe Antwort zu Frage 4) wären bezirkseigene E-Government-Strategien nicht vereinbar und sind dem Senat nicht bekannt.

6. Welche Investitionen wurden seit dem Jahr 2010 für E-Government vom Senat getätigt und welche Investitionen sind bis zum Jahr 2024 geplant (bitte jährlich auflisten)?

Zu 6.:
Der Senat unterscheidet nicht nach Investitionsmaßnahmen für E-Government im engeren Sinne, so dass die folgenden Ausführungen sämtliche Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) einschließen. Diese leisten mindestens mittelbar einen Beitrag zum E-Government.

Auf Basis der investiven IKT-Titel in den Haushaltsplänen (Maßnahmegruppen 31 und 32), Einzelpläne Bezirke und 03 bis 15 sowie 25 und 29) wurde folgende Investitionen für die IKT seit 2010 jährlich getätigt und sind gemäß beschlossenem Investitionsprogramm bis 2023 geplant:

Jahr	Ansatz/Ist	Beträge in Mio. €
2010	Ansatz	67,8
	Ist	67,4
2011	Ansatz	59,4
	Ist	52,9
2012	Ansatz	22,0
	Ist	20,4
2013	Ansatz	20,3
	Ist	24,1
2014	Ansatz	47,6
	Ist	43,6
2015	Ansatz	45,2
	Ist	48,2
2016	Ansatz	46,5
	Ist	40,6

2017	Ansatz	69,3
	Ist	45,0
2018	Ansatz	89,1
	Ist	56,8
2019	Ansatz	95,4
	Ist	51,4
2020	Ansatz	74,1
2021	Ansatz	78,7
2022	Planansatz	73,0
2023	Planansatz	65,2

Hinzu treten folgende Investitionen aus SIWANA (Deckungskreis 48 – Digitalisierung der Berliner Verwaltung):
2017: 31,9 Mio. €
2018: 8,2 Mio. €
2019: 16,8 Mio. €
2020 bis 2023 jeweils 10,8 Mio. € (verfügbare SIWANA-Mittel in Höhe von 43,2 Mio. € gleichmäßig auf den Betrachtungszeitraum verteilt)
Für das ebenfalls nachgefragte Jahr 2024 liegt noch keine vom Senat beschlossene Investitionsplanung vor.
Das ITDZ tätigt darüber hinaus im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorgesehenen Investitionen, die auch der Umsetzung des E Governments dienen. Diese Investitionen finden sich im EP 25 als Bestandteil von Sachausgaben.

7. Mit welchen finanziellen Einsparungsmöglichkeiten, Effizienzgewinnen oder Leistungssteigerungen rechnet der Senat durch E-Government?

Zu 7.:
Die Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung ist ein kontinuierlicher Prozess. Dieser wird nie vollständig abgeschlossen sein. Bevor Effizienzgewinne oder Leistungssteigerungen erreicht werden können, müssen erhebliche Aufwände von allen Verwaltungen und dem ITDZ betrieben werden, um u.a. „technologische Schulden“ – also ausgebliebene Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen - zu begleichen, die IT-Sicherheit an die neue Bedrohungslage anzupassen, Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren und die notwendige Standardisierung der Hard- und Software herbeizuführen.

Diese Aufwände werden betrieben um u.a. folgende Entlastungen zu erreichen:
- Zeit- und Kostenersparnisse für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.
- Verringerung der Bearbeitungszeiten.
- Verringerung von nicht-elektronischen Aktenbeständen und Übermittlungsaufwänden.[1]

8. Wie viel Geld ist vom Senat für die technische Ausstattung der Verwaltung für die Digitalisierung vorgesehen (wenn möglich bitte nach einzelnen Projekten auflisten)?

[1] Vgl. Abghs-Drs. 17/2513, S. 4 des Vorblatts.

Zu 8.:
Der Senat unterscheidet nicht nach technischer Ausstattung für die Digitalisierung im engeren Sinne, so dass die folgenden Ausführungen sämtliche Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) einschließen, da diese mindestens mittelbar einen Beitrag zur Digitalisierung leisten.
Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2020/21 wurde ausführlich der maßnahmenspezifische Finanzbedarfs für den Planungszeitraum 2020 und 2021 hinsichtlich der verfahrensabhängigen IKT je Senatsverwaltung (MG 32) dargestellt, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird[2].
Insgesamt sind folgende Ansätze für Investitionen und konsumtive Sachausgaben gemäß der beschlossenen Haushalts- und Finanzplanung 2020 bis 2023 für die IKT in folgenden Bereichen vorgesehen (Beträge in Mio. €):

Bereiche	**Ansatz 2020**	**Ansatz 2021**	**Planansatz 2022**	**Planansatz 2023**
Zentrale Steuerung der verfahrensunabhängigen IKT	116,7	133,2	148,7	145,7
Betrieb der verfahrensunabhängigen IKT	90,0	90,9	90,8	90,8
Verfahrensabhängige IKT (Digitalisierung Fachverfahren)	242,7	265,9	254,6	251,4
Gesamt	449,3	490,0	494,1	487,9

Digitalisierung der Berliner Verwaltung im SIWANA Deckungskreis 48:	**Ansatz 2020 (übertragbar)**
Projekte im Zusammenhang mit der Digitalen Akte	12,5
Migrationsprojekte	18,9
Beschleunigungsmaßnahmen zur Digitalisierung der Berliner Verwaltung	11,8
Gesamt	43,2

9. Wo befindet sich Berlin beim E-Government im Vergleich zu den anderen Bundesländern und welche Rankings kann der Senat hierfür anführen?

Zu 9.:
Eigene Vergleiche und Rankings mit anderen Bundesländern werden seitens des Senats nicht angestellt. Zuletzt hat jedoch das Beratungsunternehmen IW Consult ein Ranking zu digitalen Dienstleistungen und Informationen erstellt, in welchem Berlin im bundesweiten Vergleich den ersten Platz belegt[3]. Im Hinblick auf das „Einer-für-alle“-Prinzip der OZG-Umsetzung, werden im Bundeskontext Entwicklungen anderer Länder auf die Möglichkeit der Nachnutzung geprüft und werden zu einer Erweiterung der digitalen Angebote auch in Berlin führen.

[2] Vgl. Bericht an den Hauptausschuss (rote Nr. 1147 I) vom 07.11.2019

[3] URL: https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/6090958-958092-rangliste-berlin-bei-onlineangebot-fuer-.html

10. Wie viele verschiedene IT-Systeme und von welchen Herstellern werden bereits für die elektronische Verwaltung in Berlin verwendet (bitte einzeln auflisten)?

Zu 10.:
Informationstechnische Systeme (IT-Systeme) sind jegliche Art von elektronischen datenverarbeitenden Systemen. Die Erfassung erfolgt im Land Berlin in der IT-Bestands- und Planungsübersicht.

Die folgenden Daten sind der IT-Bestands- und Planungsübersicht mit Datenstand 01.01.2019 entnommen. Die jährliche Datenerhebung mit Stichtag 01.01.2020 ist noch nicht final ausgewertet.

Aufgelistet sind die im Einsatz befindlichen Systeme (Bestandsübersicht).

1. Arbeitsplatz Hardware
Die Behörden beschaffen Ihre IKT-Arbeitsplatzausstattung weit überwiegend über die Rahmenverträge des ITDZ Berlin. Diese Geräte entsprechen stets den Vorgaben der IKT-Architektur. Eine landesweite Übersicht von welchen Herstellern diese stammen, existiert nicht.

- IT-Endgeräte (PC, ThinClients, Notebook, Tablets) 89.948
- Monitore (keine Unterteilung nach Zoll-Größen) 98.400
- Drucker (Standard, Hochleistung, Plotter) 54.498

Eine Erhebung der Mengen weiterer Hardware-Komponenten (Smartboards, Beamer) findet nicht statt.

2. Arbeitsplatz Software
Die Behörden beschaffen Ihre Software-Lizenzen weit überwiegend über die Rahmenverträge des ITDZ Berlin.

- Betriebssystem Microsoft Windows 90.610
- Office-Produkte Microsoft Office 86.162

Weitere Arbeitsplatzsoftware wird je nach Bedarf eingesetzt. Hier sind ebenfalls nur die Produkte in Übereinstimmung mit den IKT-Architekturvorgaben gestattet.

3. Server Hardware
Serversysteme insgesamt 6.589

- davon physisch 1.737
- davon virtuell (überwiegend) 4.852

Eine landesweite Übersicht von welchen Herstellern diese Systeme stammen, existiert aufgrund des noch bestehenden dezentralen IKT-Betriebs nicht.

4. Server Betriebssysteme
Die Behörden beschaffen Ihre Server-Lizenzen entweder über die Rahmenverträge des ITDZ Berlin oder im Zuge der Beschaffung der Hardware.
Serverbetriebssysteme insgesamt 5.489

- Microsoft Server 3.444
- MicroFocus (zuvor Novell) 135
- Linux 1.254
 - davon RedHat 144
 - davon SuSe 900
 - davon Debian 146
 - davon Ubuntu 64
- Sonstige Serverbetriebssysteme 656

5. Netzwerktechnik

Eine Erhebung über Komponenten der Netzwerktechnik (Router, Switche) findet nicht statt.

11. Wie viele und welche Berliner IT-Unternehmen sind am Aufbau, der Wartung und der Überwachung im Bereich der digitalen Verwaltung in Berlin beteiligt?

Zu 11.:
Entsprechende Angaben zu Berliner IT-Unternehmen werden nicht erfasst.

12. Welche IT-Unternehmen sind mit der Einführung der elektronischen Aktenführung im Bezirke-, Landes-, Justiz- und Polizeibereich betraut worden und aus welchen Bundesländern stammen diese Unternehmen jeweils (wenn möglich bitte nach einzelnen Projekten und geplante Projektlaufzeiten auflisten)?

Zu 12.:
Im Land Berlin werden bereits vereinzelt Basisfunktionalitäten aus E-Akten-Lizenzen der Firma PDV, mit Sitz in Erfurt, eingesetzt. So haben z.B. die Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder die Senatsverwaltung für Finanzen auf dieser Basis erste Erfahrungen im Einsatz mit der E-Akte gesammelt. Die Beschaffung des Basisdienstes digitale Akte für den flächendeckenden Einsatz in der Berliner Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

13. Sind im Rahmen der Vergabe auch IT-Produkte geprüft worden, die bereits in anderen Ländern erfolgreich im Einsatz sind?

Zu 13.:
Unabhängig von einer erfolgreichen Nutzung diverser Produkte in anderen Ländern, können diese gemäß Vergaberecht nicht einfach übernommen werden. Durch das geltende Vergaberecht ist immer ein fairer Wettbewerb sicherzustellen. Unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und die geltenden Vergabe- und Haushaltsvorschriften ist die Beschaffung des IKT Basisdienstes Digitale Akte einschließlich der Einrichtung sowie Einführung dessen im Land Berlin europaweit auszuschreiben. Zur Vorbereitung der Beschaffung des IKT-Basisdienstes Digitale Akte wurden im Sinne von Marktsichtungen Einsatzszenarien in anderen Ländern oder großen Verwaltungsorganisationen in Augenschein genommen und haben teilweise Einfluss auf die Ausgestaltung des Pflichtenheftes gehabt.

14. Zu welchem Zeitpunkt rechnet der Senat mit einer Einsatzbereitschaft der E-Akte, bei der auch die Vernetzung unter den einzelnen Behörden inklusive eines funktionierenden Datenaustausches gewährleistet ist (keine Insel-Lösung mehr)?

Zu 14.:
Mit § 7 EGovG Bln wird festgelegt, dass die Berliner Verwaltung bis zum 01.01.2023 ihre Akten elektronisch zu führen hat. Der aktuelle Zeitplan ist darauf ausgerichtet, der gesetzlichen Frist Rechnung zu tragen. Voraussetzung der fristgerechten Einführung der Digitalen Akte ist neben der Beschaffung des Basisdienstes Digitale Akte auch der Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen in den einzelnen Behörden. Dann ist auch ein Datenaustausch im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich.

15. Besteht in Berlin die Möglichkeit im Bereich der Fördermittelbeantragung von landeseigenen Förderprogrammen, alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zur Nachweispflicht digital über ein Portal zu erledigen und wenn dem nicht so ist, inwiefern ist ein solches Portal geplant?

Zu 15.:
Aktuell besteht im Bereich der Fördermittelbeantragung von landeseigenen Förderprogrammen eine alle Verfahrensschritte umfassende digitale Möglichkeit nicht.
Für die Beantragung von Fördermitteln im Bereich der Wirtschaft wird eine Lösung im Verantwortungsbereich der SenWEB konzeptioniert und entwickelt. Für die Künstlerförderung wird die bestehende Möglichkeit zur elektronischen Beantragung im Rahmen des Projekts „eGo-Küf“ durch die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten sukzessive um weitere Verfahrensschritte ausgebaut.

16. Nutzt die Senatsverwaltung cloudbasierte Software oder Speichermöglichkeiten und wenn ja, welche sind dies konkret?

Zu 16.:
Der Senat versteht die Frage dahingehend, dass unter „cloudbasierte Software oder Speichermöglichkeiten“ insbesondere Cloud-Systeme außerhalb des Zugriffsbereichs der Berliner Verwaltung zu verstehen sind.
Das ITDZ Berlin stellt den Berliner Verwaltungen jedoch eine private Cloud (ITDZ-Cloud) zur Verfügung. Diese wird im ITDZ-Berlin betrieben.
Alle Rechenzentren der Berliner Verwaltung werden künftig vom ITDZ Berlin betrieben werden. Server stehen grundsätzlich physisch in den Rechenzentren des ITDZ Berlin. Die Leistungen Dritter werden in die Gesamt-Architektur und Gesamt-IKT-Strategie des Landes Berlin integriert.
Die Nutzung privat betriebener Rechenzentren ist laut IKT-Strategie der Berliner Verwaltung genehmigungspflichtig durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Bisher wurden keine entsprechenden Anträge gestellt oder bewilligt.

17. Werden die erhobenen oder verarbeiteten elektronischen Daten der Berliner Senatsverwaltung auf Servern in Berlin oder Deutschland hinterlegt und wie wird sichergestellt, dass diese nicht auf Servern oder Datenträgern im außereuropäischen Raum gespeichert oder hinterlegt werden?

Zu 17.:
Dem Senat ist nicht bekannt, dass erhobene oder verarbeitete elektronische Daten der Berliner Senatsverwaltungen im außereuropäischen Raum gespeichert oder hinterlegt werden.

Die Daten der Berliner Behörden werden über Server in der ITDZ-Cloud verarbeitet. Diese Cloud ist laut der für alle Behörden verbindlichen IKT-Architektur der Berliner Verwaltung grundsätzlich als Private Cloud angelegt. Es kann jedoch Gründe in besonderen Ausnahmefällen geben, die hybride Betriebsmodelle (Einbindung der Leistungen von Drittanbietern) erforderlich machen. Insbesondere der Betrieb von nicht IKT-architekturkonformen IT-Fachverfahren (bei Vorliegen einer Abweichungsgenehmigung), der Betrieb von Verbundverfahren sowie die Beschleunigung von Service-Innovationen sind hier einschlägig. Diese Private Cloud-Strategie wird erweitert und wie folgt flexibilisiert:

1. Als primär präferierte Lösung ist stets die Betreibbarkeit / Bereitstellung von Services und Applikationen auf der ITDZ-Infrastruktur zu prüfen (Private).
2. Als erste Ausweichoption kommt der Betrieb in anderen deutschen öffentlich-rechtlichen Rechenzentren mit BSI-Zertifizierung sowie Anschluss an das Netz

des Bundes Verbindungsnetz infrage (Private-Partner). Hierzu ist ein genehmigter Abweichungsantrag bei der IKT-Steuerung notwendig.
3. Als zweite Ausweichoption kommt nach Einzelfallprüfung der Betrieb in privatwirtschaftlichen Rechenzentren infrage (Public). Diese Option erfordert eine gültige Abweichungsgenehmigung der IKT-Steuerung und ist nur zulässig, sofern ausschließlich Daten mit normalem Schutzbedarf verarbeitet werden.

Der Betrieb von Anwendungen auf außereuropäischen Server kann im Einzelfall im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden. Bisher wurden jedoch keine entsprechenden Anträge gestellt oder bewilligt. Im Rahmen von Einzelfallerwägungen werden die Schutzziele der IKT-Sicherheit und des Datenschutzes höher gewichtet als Wirtschaftlichkeitserwägungen.
Die IKT-Architekturvorgaben sind bei jeder Neubeschaffung bereits in der Ausschreibung als Mindestkriterien beizufügen. So stellt der Senat sicher, dass der Einsatz der Private Cloud des Landes Berlin fokussiert wird. Durch die Steuerung über Abweichungsanträge behält der Senat die Übersicht, welche Anwendungen ggf. auf Servern außerhalb von Deutschland betrieben werden.

Berlin, den 05. März 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport